

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 58/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** und die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil die aus § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu entnehmenden Begründungsanforderungen nicht erfüllt sind.
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat die Klägerin nicht dadurch "bezeichnet", dass sie beanstandet, das Berufungsgericht habe ihrem Antrag auf Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Z nicht entsprochen. Der Orthopäde Dr. Z war zuvor auf ihren Antrag nach § 109 SGG vom Landessozialgericht (LSG) als Sachverständiger gehört worden; der auf Ergänzung des Gutachtens gerichtete Antrag stellt sich deshalb als Antrag auf weitere Anhörung dieses Arztes nach § 109 Abs 1 SGG dar. Auf eine Verletzung des § 109 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde aber nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden. Der Einwand der Klägerin, diese Ausschlussvorschrift greife in ihrem Fall nicht ein, weil das LSG mit der Nichtbefolgung ihres Beweisantrages zugleich ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren verletzt habe, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn das Gesetz schließt eine Revisionszulassung wegen Verletzung des § 109 SGG unabhängig davon aus, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (*zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit dieser Regelung: BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69*).
- 3 Ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz wäre auch dann nicht in zulässiger Weise bezeichnet, wenn das Begehren, den Gutachter Dr. Z ergänzend zu hören, als Antrag auf weitere Sachaufklärung nach § 103 SGG einzuordnen wäre. Die Verfahrensrüge kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerde beruft sich auf einen im Anschluss an die Anhörungsmitteilung des LSG schriftsätzlich gestellten Antrag, der damit begründet worden war, dass der beratende Arzt der Beklagten sich zu dem Gutachten des Dr. Z geäußert habe und dieser deshalb seinerseits Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten müsse. Unabhängig davon, ob dieser Antrag, der kein Beweisthema benennt, die Voraussetzungen eines förmlichen Beweisantrags iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erfüllt, fehlt jedenfalls die schlüssige Darlegung von Gründen, die das LSG zu der beantragten Beweiserhebung hätten veranlassen müssen.
- 4 Das angefochtene Urteil verneint einen ursächlichen Zusammenhang der bei der Klägerin bestehenden Beschwerdesymptomatik mit den Folgen des Arbeitsunfalls vom September 1998, weil die seinerzeit durchgeführten Untersuchungen keinen Anhalt für strukturelle Verletzungen im Bereich des Halses und der Halswirbelsäule ergeben hätten und eine mehrere Jahre nach dem Unfall festgestellte Instabilität bei den Halswirbelkörpern 5 und 6 wahrscheinlich keine traumatische Ursache habe, sondern auf degenerative Vorgänge zurückzuführen sei. Es stützt



diese Bewertung auf mehrere im Verlauf des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens eingeholte ärztliche Gutachten. Dass diese Gutachten falsch, unklar, widersprüchlich oder sonst mangelhaft seien, zeigt die Klägerin nicht auf. Sie beruft sich allein darauf, dass der von ihr nach § 109 SGG benannte Sachverständige Dr. Z sich mit der Frage einer strukturellen Schädigung im Bereich der Halswirbelsäule noch nicht befasst habe und ihm deshalb Gelegenheit zur Äußerung hätte gegeben werden müssen. Damit ist indessen eine Notwendigkeit weiterer Beweiserhebung durch das Berufungsgericht nicht dargetan.

- 5 Mit der Rüge, das LSG habe es unterlassen, im Hinblick auf die von den übrigen Gutachtern abweichende Auffassung des Sachverständigen Dr. Z ein Obergutachten einzuholen, ist ebenfalls keine Verletzung des § 103 SGG bezeichnet. Der im Schriftsatz vom 8. Juni 2005 gestellte Antrag, auf den sich die Klägerin bezieht, ist nach Durchführung des Erörterungstermins vom 27. September 2005 und Erhalt der Anhörungsmitteilung vom 12. Oktober 2005 nicht aufrechterhalten worden. Da somit schon kein im Rahmen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG berücksichtigungsfähiger Beweisantrag vorgelegen hat, kann auf sich beruhen, dass nicht ausreichend dargelegt ist, warum sich das LSG angesichts mehrerer der Auffassung des Dr. Z widersprechender Gutachten zu einer weiteren Beweiserhebung hätte veranlasst sehen müssen.
- 6 Soweit die Klägerin Verstöße gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens rügt und diese in der Nichtbefolgung ihres Beweisantrags sowie darin sieht, dass das LSG den Rechtsstreit nach § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, mangelt es an substantiiertem Vortrag, der derartige Mängel belegen könnte.
- 7 Schließlich enthält auch der Vorwurf, das Berufungsgericht habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, keine zulässige Verfahrensrüge. Die Beschwerde übersieht, dass der Antrag auf Zulassung der Revision im Verfahren nach § 160a SGG auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Da Zulassungsgründe nach alledem nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

